

Vereinsatzung

Beschlossen im Umlaufverfahren
am 14. November 2021

Gründungsdatum: 12.05.2006 in Mehring
Registriernummer beim Amtsgericht Wittlich: VR 40031



Präambel

Die Arbeit des MTB Club Mehring basiert auf Aktivitäten rund um den Mountainbike-Sport. Wir möchten Mountainbikern die Möglichkeit eröffnen, diesen Sport innerhalb einer Gruppe in all seinen Facetten zu erleben. Mittelpunkt der vom MTB Club Mehring e.V. geführten Mountainbike-Aktivitäten ist das richtige Verhalten in der Natur und die ständige Verbesserung der fahrtechnischen Fähigkeiten auf dem Mountainbike.

Daraus ergibt sich für den MTB Club Mehring e.V. folgende Satzung:

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „MTB Club Mehring e.V.“
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Mehring und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Ziele und Aufgaben des Vereins

- 2.1. Ziel des Vereins ist es, Mountainbikern und Interessierten diesen Sport in seinen vielfältigen Varianten zu ermöglichen und näher zu bringen.
- 2.2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
 - Mountainbike Touren rund um Mehring
 - Ausflüge und Teilnahme an Mountainbike Events
 - Veranstalten von MTB-Rennen oder MTB-Touren mit besonderem Rahmenprogramm
 - Hinweisen auf ordnungsgemäßes Verhalten in der Natur.
 - Erläuterungen und Hilfestellung zur Verbesserung der Fahrtechnik.
 - Die Realisierung, Ausbau, Betreuung, Instandhaltung, Wartung und Pflege des Trailpark Mehring sowie Aktivitäten im Bereich der Anlage
- 2.3. Die Schaffung, Betreuung, Beteiligung an und von weiteren Sportstätten im Bereich des Radsports und ähnlichen Rollsportarten.

§ 3 - Steuerbegünstigung

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Mitglieder erhalten für ihre Mitgliedschaft selbst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung der Dienst,- und Honorarverträge ist der Vorstand verantwortlich.
- 3.4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein, wie zum Beispiel die Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben, Trainerposten etc. welche von Personen erbracht werden, deren Ämter nicht in der Satzung verankert sind, gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung, Aufwandsentschädigung oder Honorar zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Juristische Personen können außerordentliche Mitglieder werden.
- 4.2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen Aufnahmeantrag in Textform zu richten, für den er ein Formular per E-Mail, als Download im Internet oder persönlich erhält.
- 4.3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 4.4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Vereins in Textform; bei Vorliegen einer E-Mail-Adresse per E-Mail.
- 4.5. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzung und Ordnungen des MTB Club Mehring e.V. an.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
- 5.2. Der Austritt ist in Schriftform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Beitragspflicht läuft bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Mitgliedschaft endet.
- 5.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen vorsätzlich zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein in erheblichem Umfang nicht nachkommt. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Sind Zahlungsrückstände nach Verstreichen des Zahlungsziels der zweiten Mahnung noch immer nicht beglichen, kann mit Beschluss des Vorstandes die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beendet werden. Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.

- 5.4. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen. Gezahlte Spenden oder Beiträge werden nicht erstattet.

§ 6 – Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung, in welcher die Höhe der Beiträge geregelt werden. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 7 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Gesamtvorstand
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der erweiterte Vorstand

§ 8 – Mitgliederversammlung

- 8.1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 8.2. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Bei Vorliegen einer E-Mail-Adresse erfolgt die Einladung durch E-Mail an die hinterlegten E-Mail-Adressen der Mitglieder. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel alle zwei Jahre.
- 8.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- 8.4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- 8.5. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
- 8.6. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
- 8.7. Finden sich an der Mitgliederversammlung kein Versammlungsleiter und kein Wahlleiter, werden diese Ämter vom Vorsitzenden übernommen.

8.8. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden mit einem zu diesem Zeitpunkt zugelassenen und rechtssicheren Verfahren statt.

§ 9 – Vorstand

9.1. Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB):
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - Kassenwart*in
 - Beisitzer*in 1
 - Beisitzer*in 2

2. dem erweiterten Vorstand:
 - Beisitzer*in 3
 - Beisitzer*in 4
 - Beisitzer*in 5

9.2. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl zu berufen oder eine Mitgliederversammlung mit Neuwahl einzuberufen. Ein Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB kann gleichzeitig andere Ämter im Verein ausüben.

9.3. Der erweiterte Vorstand spielt bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit des Vorstandes keine Rolle. Die Ämter des erweiterten Vorstandes müssen nicht zwingend besetzt sein. Sie können bei Bedarf und durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes jederzeit besetzt, erweitert und gekündigt werden. Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den Vorstand in den allgemeinen Vereinsführungs- und Verwaltungsaufgaben. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind nicht stimmberechtigt.

9.4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

9.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Vertreter und mindestens zwei weitere geschäftsführende Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 - Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart und die Beisitzer 1 und 2. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Beisitzer 1 und Beisitzer 2 sind jeweils nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

§ 11 - Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Mitglieder des Ausschusses können einen Vorsitzenden wählen. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit, Vorschläge und Ergebnisse des Ausschusses.

§ 12 - Besondere Vertreter

Der geschäftsführende Vorstand kann besondere Vertreter, im Sinne des §30 BGB, für bestimmte Vereinsarbeiten bestellen. Die Art und Umfang der Tätigkeit wird in der Geschäftsordnung beschlossen.

§ 13 - Abteilungen

Es können durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorstehen kann. Falls ein zusätzlicher Abteilungs-, Gruppen-, oder Aufnahmebeitrag erhoben werden soll, obliegt die Verwendung dieser Beiträge dem Vorstand und dem eventuellen Abteilungsleiter gemeinsam. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§14 - Jugend des Vereins

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung und unter Überwachung des Vorstands und/oder eines Jugendbeauftragten, kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

§ 15 - Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter (i.d.R. dem Vorsitzendem) und vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Schriftführer aufzubewahren.

§ 16 - Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren mindestens einen Kassenprüfer, der/die nicht dem Vorstand angehören dürfen, ehrenamtlich tätig sind und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht. Über die Entlastung des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung. Sollte das Amt des Kassenprüfers durch Wahl auf der Mitgliederversammlung nicht besetzt werden können, bleibt es bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Die Prüfung der Kasse wird in diesem Fall an einen externen Steuerfachmann abgegeben.

§ 17 - Auflösung des Vereins

- 17.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der geschäftsführende Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 17.2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 17.3. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 17.4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Förderverein Krebskranker Kinder Trier e.V.

§ 18 - Geschäftsordnung

Bei Bedarf kann der geschäftsführende Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 19 - Datenschutz

- 19.1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 19.2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

19.3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Ort, Datum und Unterschriften